

BGer 5A_932/2022 vom 3. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_932_2022

FR: TF 5A_932/2022 du 3 mars 2023

IT: TF 5A_932/2022 del 3 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete die Gültigkeit eines Vorsorgeauftrages (Art. 360 ff. ZGB). Fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) angefochten ist damit ein öffentlich-rechtlicher Endentscheid (Art. 90 BGG) ohne Streitwert, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Die Vorinstanz hat als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin entschieden (Art. 75 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel.

E. 2

Auf die Beschwerde kann jedoch nur eingetreten werden, wenn der Beschwerdeführer zu deren Einreichung legitimiert ist. Die Beschwerdeberechtigung beurteilt sich im Verfahren vor Bundesgericht auch im Bereich des Erwachsenenschutzes allein nach Art. 76 Abs. 1 BGG (Urteil 5A_80/2022 vom 11. November 2022 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Verweis des Beschwerdeführers auf Art. 450 ZGB bzw. seine Eigenschaft als Sohn der Betroffenen ist somit unbehelflich.

E. 2.1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b). Es obliegt der beschwerdeführenden Person, die Tatsachen darzulegen, die ihres Erachtens die Beschwerdelegitimation begründen, soweit diese nicht ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid oder aus den Akten ersichtlich sind (BGE 138 III 537 E. 1.2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, womit die erste Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 BGG erfüllt ist. Fraglich ist jedoch, ob er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Hierzu ist vorausgesetzt, dass er durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und einen praktischen Nutzen an der Gutheissung der Beschwerde hat, der es ihm ermöglicht, einen mit dem angefochtenen Entscheid verbundenen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden (BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2). Das vom Beschwerdeführer verfolgte Interesse muss sein eigenes sein. Mit der Beschwerde in Zivilsachen können nicht die Interessen Dritter geltend gemacht werden (Urteil 5A_80/2022 vom 11. November 2022 E. 2.2.2 mit Hinweis).

E. 2.2.1

Seine Legitimation begründet der Beschwerdeführer damit, als gemäss Vorsorgeauftrag vom 25. Mai 2019 beauftragte Person und als potenzieller Erbe sei er in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen und für die vorliegende Beschwerde legitimiert. Weiter führt er aus, als Vermögensbeistand und damit als ausübende Person der Aktionärsrechte könne der Verwaltungsrat ausgetauscht werden und es könnte letztlich operativ massiv in die Geschäfte der Aktiengesellschaft eingegriffen werden (vgl. Sachverhalt Bst. A.a). Der Streit komme sodann hauptsächlich aus dem Antrieb der Beschwerdegegnerinnen, sich zwei Wohnungen, die der Aktiengesellschaft gehören würden - entgegen dem Wunsch der Mutter - vorher zu sichern bzw. ihren Kindern zu übertragen. Dies widerspreche eklatant den Interessen der Betroffenen und auch der Beschwerdeführer wolle diese Wohnungen erwerben. Die Beschwerdegegnerin 2 wolle mit dem Vorsorgeauftrag das spätere Einstimmigkeitsprinzip im Todesfall der Betroffenen umgehen, um sich diese Wohnungen vorher zu sichern. Wider die Interessen der Betroffenen sei sodann die Gefahr, dass die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft ganz abtrete, sollte die Beschwerdegegnerin 2 die Vermögenssorge wahrnehmen. Es gehe um den Schutz des Vermögens der Betroffenen.

E. 2.2.2

Hauptsächlich beantragt der Beschwerdeführer die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids, also die Einsetzung einer Berufsbeiständin. Dies stellt er in seiner Beschwerde wiederholt klar. So führt er aus, es ginge ihm nicht in erster Linie darum, sich selber als Vorsorgebeauftragten einzusetzen, sondern, dass eine unabhängige Fachperson diese Aufgabe übernehme. Eigene schutzwürdige Interessen macht der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht geltend, wie die hierzu wiedergegebenen Ausführungen in der Beschwerde zeigen (siehe E. 2.2.1). Vielmehr geht es ihm um den Schutz der Interessen seiner Mutter an einer gehörigen Vertretung bzw. an einer gehörigen Vermögenssorge. Zur Wahrung dieses Interesses ist er aber vor Bundesgericht nicht berechtigt. Soweit sich der Beschwerdeführer sodann auf seine potenzielle Erbenstellung bzw. den Umfang der potenziellen Erbmasse (Stichwort Wohnungen) beruft, lässt sich nach der Rechtsprechung die Beschwerdelegitimation im Verfahren vor Bundesgericht damit ebenfalls nicht begründen; auch hier ist der Beschwerdeführer nur mittelbar durch den angefochtenen Entscheid betroffen (Urteile 5A_80/2022 vom 11. November 2022 E. 2.2.4; 5A_111/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2.4; 5A_687/2019 vom 26. Mai 2020 E. 2.5). In Bezug auf seinen Hauptantrag ist der Beschwerdeführer daher nicht zur Beschwerde legitimiert, darauf ist nicht einzutreten.

E. 2.2.3

Ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat der Beschwerdeführer hingegen, soweit er (eventualiter) seine eigene Einsetzung als Vorsorgebeauftragter anstrebt (Urteil 5A_874/2020 vom 22. Juni 2021 E. 1). Allerdings kann auch auf diesen Antrag nicht eingetreten werden, denn der Beschwerdeführer hat vor Vorinstanz solcherlei nicht verlangt, sondern lediglich (sinngemäss) um Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids - und damit um Abweisung der Beschwerden - ersucht, wie die Vorinstanz zum Prozesssachverhalt feststellt. Sein Antrag ist folglich neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde kann nach dem Ausgeführten nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnerinnen sind in der Hauptsache mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden und betreffend das Gesuch um aufschiebende Wirkung sind sie unterlegen, weshalb ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die Betroffene ist für ihre Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung ebenfalls nicht zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.